

§ 59 AllgStrSchV 2020 Betriebsvorschriften

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat Vorschriften für den sicheren Betrieb des Forschungsreaktors zu erstellen, bei Bedarf zu aktualisieren und den betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebsvorschriften müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. 1.Betriebsorganisation;
2. 2.organisatorische Voraussetzungen für den Betrieb des Forschungsreaktors;
3. 3.Betriebsordnungen, in denen Regelungen für den Betrieb des Forschungsreaktors festgelegt sind, insbesondere betreffend Betrieb der Reaktorwarte, Strahlenschutz, Brandschutz, Instandhaltung, Sicherung des Kernbrennstoffs und von radioaktiven Quellen, die für den Betrieb benötigt werden, sowie Zutritt;
4. 4.Vorgangsweise für die routinemäßige Nutzung des Forschungsreaktors und der zugehörigen Einrichtungen;
5. 5.Bedienungsanleitungen für die sicherheitsrelevanten Systeme;
6. 6.technische Spezifikationen einschließlich Sicherheitsgrenzwerte;
7. 7.Kriterien für das Erkennen und das Bewerten von sicherheitsrelevanten Ereignissen sowie zu veranlassende Maßnahmen im Fall solcher Ereignisse;
8. 8.Auflistung der meldepflichtigen Ereignisse gemäß § 66 Abs. 2;
9. 9.Vorkehrungen gemäß § 60 Abs. 3 Z 2 zur Registrierung, Evaluierung und Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrungen;
10. 10.Wiederholungsprüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen;
11. 11.Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung einer effektiven Sicherheitskultur.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at